

II Der Nachweis hat sich zu erstrecken auf:

1. persönliche Voraussetzungen; erforderlich sind:
 - a) Mitgliedschaft des Vereins,
 - b) Ansässigkeit im Bereich des Vereins,
 - c) Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit; Ausländern kann die Erlaubnis erteilt werden, sobald nach Angabe der DRP das betreffende Land Gegenseitigkeit übt,
 - d) das Mitglied muß seiner Persönlichkeit nach die Gewähr dafür bieten, daß es die Bestrebungen zur Förderung des Funkwesens nicht schädigen wird.
 2. Allgemeine technische, insbesondere elektrotechnische Kenntnisse, soweit sie für eine funktechnische Betätigung erforderlich sind.
 3. Technische Kenntnisse des Funkwesens, soweit sie zum Verständnis des Zusammenwirkens der einzelnen Teile einer Funkempfangsanlage erforderlich sind.
 4. Kenntnis der Organisation des deutschen Funkwesens und insbesondere des drahtlosen Fernsprechverkehrs, soweit sie erforderlich ist, um die Störungen, die durch unvorsichtiges Experimentieren entstehen können, zu erkennen.
- III. Genügt das Mitglied nach Ansicht des Ausschusses sämtlichen Vorbedingungen, und besitzt es auch die besonderen Kenntnisse, die bei einem Arbeiten mit Audion und Rückkopplung zur Verhütung der Schwingungserzeugung erforderlich sind, so kann ihm die Erteilung der Audion-Versuchserlaubnis vermittelt werden.

D

Erteilung der Audion-Versuchserlaubnis unmittelbar durch die DRP; Genehmigung von Funkanlagen zu besonderen Zwecken

I. Erteilung der Audion-Versuchserlaubnis unmittelbar durch die DRP

Forscher und Fachleute auf dem Gebiet des Funkwesens können die Audion-Versuchserlaubnis unmittelbar von der DRP (und zwar von der Oberpostdirektion) erhalten, ebenso unter gewissen Bedingungen die funktechnisch vorgebildeten Beamten usw. der Reichs- und Landesbehörden. Als Fachleute sind ohne weiteres die Mitglieder des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) anzusehen, die durch Vermittlung der örtlichen Elektrotechnischen Vereine oder — für die unmittelbaren Mitglieder — durch den VDE selbst die Erteilung der Versuchserlaubnis beantragen. Ferner kommen als Fachleute besonders in Frage die Angehörigen der Lehrkörper von Hochschulen, Fachschulen usw.

Hinsichtlich der verwaltungsmäßigen Behandlung, der Höhe und Einziehung der Gebühren gilt das gleiche wie für Rf-Teilnehmer.

II. Genehmigung von Empfangsanlagen für öffentliche Vorführungen

Als Empfangsanlagen für öffentliche Vorführungen sind Anlagen anzusehen, die in Gasthäusern usw. zu gewerblichen Zwecken betrieben werden, gleichgültig, ob Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht. Empfangsanlagen von geselligen Vereinen, die nur für geschlossene Veranstaltungen und nicht auch zu Werbe- oder Erwerbszwecken verwendet werden, fallen unter Anlagen für den Privatgebrauch; das gleiche gilt für Rf-Empfangsanlagen in Krankenhäusern (s. auch B Ziffer 10), für gewerbliche Betriebe zur Unterhaltung der Angestellten usw. Die Genehmigung solcher Empfangsanlagen wird von den für die Rf-Teilnehmer zuständigen Stellen nach den gleichen Grundsätzen wie an diese und unter Verwendung der gleichen handschriftlich geänderten Urkunde erteilt.

Die Gebühr beträgt monatlich 30 M; für das Verfahren bei der Einziehung usw. gelten die gleichen Vorschriften wie für die Gebühren für die Genehmigung zur Vorführung verkaufsfertiger Apparate (E).